

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2012

Nr. 2012/513

Neue Spitalfinanzierung; Festsetzung des Kantonsanteils Kantonsanteil 2013 gemäss Artikel 49a KVG

1. Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) sind im Rahmen der seit 1. Januar 2012 gültigen neuen Spitalfinanzierung die Vergütungen für die stationären Leistungen von den Kantonen und den Krankenversicherern anteilmässig zu übernehmen (Art. 49a Abs. 1 KVG). Der Kanton setzt spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahrs den für alle Kantonsbewohner und -bewohnerinnen geltenden Kantonsanteil fest (Art. 49a Abs. 2 KVG).

In Bezug auf die Höhe des Kantonsanteils gelten während einer Übergangsphase von fünf Jahren besondere Bestimmungen. Kantone, deren Durchschnittsprämie für Erwachsene am 1. Januar 2012 die schweizerische Durchschnittsprämie für Erwachsene unterschreitet, können den Kantonsanteil zwischen 45% und 55% festlegen, wobei die jährliche Anpassung des Finanzierungsanteils bis zum 1. Januar 2017 höchstens 2 Prozentpunkte betragen darf (Absatz 5 Satz 2 und 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007). Ab 2017 muss der Kantonsanteil in allen Kantonen mindestens 55% betragen (Art. 49a Abs. 2 KVG).

2012 liegt die Durchschnittsprämie für Erwachsene im Kanton Solothurn mit Fr. 361.00 unter der schweizerischen Durchschnittsprämie von Fr. 382.00. Der Kanton Solothurn hat demnach die Möglichkeit, den Kantonsanteil unter 55% festzusetzen.

Mit RRB Nr. 2011/673 vom 29. März 2011 wurde der Kantonsanteil für das Jahr 2012 auf 50% festgesetzt. In den Erwägungen wurde ausgeführt, es sei geplant, den Kantonsanteil bis 2017 jährlich um einen Prozentpunkt zu erhöhen, bis 2017 die gesetzlich vorgegebene Zielgrösse von 55% erreicht sei. Dementsprechend soll der Kantonsanteil 2013 51% betragen.

Gemäss § 5^{quater} Abs. 2 des Spitalgesetzes (BGS 817.11) ist der Regierungsrat für die Festlegung des Kantonsanteils zuständig.

2. **Beschluss**

Für das Jahr 2013 wird der für alle Einwohner und Einwohnerinnen des Kantons Solothurn geltende Kantonsanteil nach Art. 49a Abs. 2 KVG auf 51% festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Gesundheitsamt (2); (HS, PB)

Amt für soziale Sicherheit

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn

Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT (HSK), c/o Helsana Versicherungen AG, Postfach,
8081 Zürich

Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung, 3003 Bern
Aktuarin SOGEKO